

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 9. Juni 1983,****mit der festgestellt wird, daß das Gerät „Sorvall — Ultramicrotome, model MT-1A“ unter Befreiung von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs eingeführt werden kann****(83/301/EWG)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1798/75 des Rates vom 10. Juli 1975 über die von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs befreite Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 608/82 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2784/79 der Kommission vom 12. Dezember 1979 zur Festlegung der Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 1798/75 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Niederlande haben mit Schreiben an die Kommission vom 1. Dezember 1982 die Einleitung des in Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2784/79 vorgesehenen Verfahrens beantragt, um festzustellen, ob das Gerät „Sorvall — Ultramicrotome, model MT-1A“, bestellt am 30. Juli 1981 und verwendet zur Herstellung sehr dünner Schnitte von tierischem Gewebe zwecks mikroskopischer Untersuchungen neurosekretorischer Stoffe bei Schalentieren wissenschaftlichen Charakter besitzt und wenn ja, ob zur Zeit Geräte von gleichem wissenschaftlichem Wert in der Gemeinschaft hergestellt werden.

Am 25. April 1983 ist gemäß Artikel 7 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2784/79 eine aus Vertretern aller Mitgliedstaaten bestehende Sachverständigengruppe im Rahmen des Ausschusses für Zollbefreiungen zur Prüfung dieses Falles zusammengetreten.

Die Prüfung hat ergeben, daß es sich um ein Mikrotom handelt. Aufgrund seiner objektiven Merk-

male wie der Reproduzierbarkeit (Vermehrung) von sehr dünnen Gewebeproben sowie seines Verwendungszwecks ist das Gerät für die wissenschaftliche Forschung besonders geeignet. Außerdem werden vergleichbare Geräte überwiegend zur Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten verwendet. Das Gerät ist somit als wissenschaftliches Gerät anzusehen.

Nach Auskunft der Mitgliedstaaten werden in der Gemeinschaft keine Geräte von gleichem wissenschaftlichem Wert hergestellt, die zu den gleichen Zwecken verwendet werden können. Es ist somit gerechtfertigt, dieses Gerät von den Zöllen freizustellen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das Gerät „Sorvall — Ultramicrotome, model MT-1A“, das Gegenstand des Antrags der Niederlande vom 1. Dezember 1982 ist, kann unter Befreiung von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs eingeführt werden.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 9. Juni 1983

Für die Kommission

Karl-Heinz NARJES

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 184 vom 15. 7. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 74 vom 18. 3. 1982, S. 4.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 318 vom 13. 12. 1979, S. 32.